

Änderung der Bestimmungen zur
Beitreibungspauschale
Rechts-Newsletter



Änderung der Bestimmungen zur Beitreibungspauschale

Deloitte German Services Group freut sich Ihnen mitzuteilen, dass die Mandanten der Partnerkanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős und Partner über die neuesten Regeln und Veränderungen des Wirtschaftsrechts und über Rechtsfälle, die ihrer Aufmerksamkeit wert sind, in einem monatlichen Newsletter auch auf Deutsch informiert sein werden.

Das Bestimmungsgefüge zur Beitreibungspauschale wurde aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch genommen und geändert. Die Änderung hat sowohl hinsichtlich der Rechnungslegung als im steuerlichen Bereich Auswirkungen auf die derzeitige Anwendungspraxis der Beitreibungspauschale.

Die Beitreibungspauschale nach den derzeit geltenden Bestimmungen

Die Bestimmungen zur Beitreibungspauschale wurden als Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 2011/7/EU in das ungarische Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen. Laut der Bestimmungen sind Unternehmen oder Staatliche Stellen verpflichtet, dem Unternehmen, bei dem sie in Zahlungsverzug geraten sind als Beitreibungspauschale über den Verzugszins hinausgehend einen Betrag zu zahlen, dessen Wert mindestens 40 Euro entspricht. Diese Verpflichtung entsteht automatisch, aus der bloßen Tatsache des Verzugs, für die Entstehung ist keine Zahlungsaufforderung durch den Berechtigten oder sonst irgendeine Maßnahme, die auf die Geltendmachung der Forderung abzielt, erforderlich. Als ordnungsgemäße Abweichung von der Höhe der Beitreibungspauschale gilt lediglich die Abweichung zugunsten des Berechtigten. Durch eine Vereinbarung zwischen den Parteien kann die Anwendung der Beitreibungspauschale nicht ausgeschlossen werden, sie kann lediglich vom Berechtigten nach Zustandekommen des Zahlungsverzugs erlassen werden.

Zu den Auswirkungen der Beitreibungspauschale auf die Rechnungslegung haben sowohl das ungarische Zoll- und Finanzamt (NAV) als auch das Ministerium für Justiz und Verwaltung Stellungnahmen veröffentlicht. Hiernach ist auf der Seite des Zahlungspflichtigen (der in Zahlungsverzug geraten ist) sowohl die gezahlte, als auch die zu zahlende, aber noch nicht ausgezahlte Beitreibungspauschale unter andere Ausgaben zu buchen, auch dann, wenn sie vom Berechtigten nicht eingefordert wurde. Wenn der Berechtigte nach Eintreten des Zahlungsverzugs den Betrag der Beitreibungspauschale erlässt, hat der Zahlungspflichtige dies bei den außerordentlichen Erträgen zu verbuchen. Die so verbuchten außerordentlichen Erträge sind beim Zahlungspflichtigen körperschaftssteuerpflichtig. Im Zusammenhang mit dem Erlassen der Schuld entsteht für den Zahlungspflichtigen keine Abgabepflicht.

Beim Berechtigten ist die bis zum Bilanzstichtag bereits eingegangene Beitreibungspauschale bei den außerordentlichen Erträgen zu verbuchen. Die erlassene Beitreibungspauschale muss nicht verbucht werden. Die eingegangene Beitreibungspauschale ist auf der Seite des Berechtigten körperschaftssteuerpflichtig. Die Beitreibungspauschale ist ein Bußgeld für den Zahlungsverzug, daher ist nach dem ungarischen Umsatzsteuergesetz ein im Gegenzug für die bezahlte Beitreibungspauschale erfolgter Produktverkauf oder eine erbrachte Dienstleistung nicht interpretierbar. Deswegen fällt diese finanzielle Abwicklung nicht in den Geltungsbereich

des Umsatzsteuergesetzes bzw. es entsteht in diesem Zusammenhang keine Umsatzsteuerpflicht.

Auftretende praktische Probleme im Zusammenhang mit den geltenden Bestimmungen

Nach dem ungarischen BGB ist der Zahlungspflichtige verpflichtet, die Beitreibungspauschale zu zahlen, eventuell auch dann, wenn der Berechtigte keinen Anspruch darauf erhebt, obwohl die implementierte Richtlinie eine derartige Verpflichtung nicht enthält. Nach der Richtlinie steht dem Gläubiger die Beitreibungspauschale zu. In den ungarischen Bestimmungen weicht man also bei der Implementation der Richtlinie von ihrem Inhalt ab, wodurch die praktische Anwendung erschwert wird.

Bei der Verbuchung der Beitreibungspauschale kann es laut den Stellungnahmen der NAV und des Ministeriums für Justiz und Verwaltung zu Situationen kommen, in denen ein Unternehmen, das regelmäßig in Zahlungsverzug gerät, zu dem jedoch die Berechtigten eventuell nie die Beitreibungspauschalen eintreiben können, beträchtliche Schulden verbucht. Nach einiger Zeit erscheint dann in den Jahresabschlüssen eine im Vergleich zum tatsächlichen Zustand wesentlich schlechtere Finanzlage, wobei vielleicht sogar ein überhaupt nicht realistischer Kapitalverlust dargestellt wird.

Bei kleineren Unternehmen bietet die Beitreibungspauschale zudem auch keine realistische Lösung zur Verschärfung der Zahlungsdisziplin, denn sie setzen ihre Position als Lieferant aufs Spiel, wenn sie versuchen, die Beitreibungspauschale bei einem in Verzug geratenen Schuldner geltend zu machen.

Die neue Regelung

Heute (am 24. März 2016) ist das Gesetz IX./2016 über die Beitreibungspauschale in Kraft getreten. Der Gesetzesentwurf wurde vom Parlament in einem beschleunigten Verfahren verabschiedet, damit die Bestimmungen der neuen Rechtsvorschrift eventuell bereits für den Geschäftsbericht des Jahres 2015 angewendet werden können.

Durch das Gesetz werden die Bestimmungen zur Beitreibungspauschale aus dem BGB herausgenommen. Im Vergleich zur derzeitigen Regelung spiegeln die neuen Bestimmungen den Inhalt der Richtlinie besser wider, denn nach den neuen Bestimmungen ist nun nicht der Zahlungspflichtige verpflichtet die Beitreibungspauschale zu bezahlen, sondern der Berechtigte kann Anspruch darauf erheben. Ab Inkrafttreten des Gesetzes, so entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Beitreibungspauschale also nicht mit dem Eintreten des Zahlungsverzugs, sondern dann, wenn der Berechtigte Anspruch darauf erhebt.

Während das BGB den Schuldner bei Verzug der Erfüllung der Zahlungspflicht im Zusammenhang mit sämtlichen Verträgen zur Zahlung einer Beitreibungspauschale verpflichtete, ermöglicht das Gesetz dem Gläubiger in Übereinstimmung mit der Richtlinie nun lediglich bei Kauf- sowie Dienstleistungsverträgen, Anspruch auf die Beitreibungspauschale zu erheben.

Die neue Rechtsvorschrift gewährt dem Gläubiger eine mit Rechtsverlust verbundene Frist von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zahlungspflichtige in Verzug geraten ist, um seinen Anspruch auf die Beitreibungspauschale geltend zu machen. Die Berechtigten bei einem Zahlungsverzug im Zusammenhang mit einem Vertrag, der vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurde, können ihren Anspruch auf die

Beitreibungspauschale innerhalb von einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes geltend machen. Dadurch wird das Gesetz quasi rückwirkend wirksam, und lässt sich auf die bestehenden Verbindlichkeiten und den mit ihnen verbundenen, bereits eingetretenen Zahlungsverzug anwenden.

Das Gesetz enthält auch eine Bestimmung zur Rechnungslegung, wonach der Unternehmer mit Inkrafttreten des Gesetzes gegenüber den sonstigen Erträgen die in der Bilanz angegebene, sich aus der Beitreibungspauschale ergebende Verbindlichkeit streichen kann, sofern der Berechtigte seinen Anspruch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht geltend gemacht hat. Der so abgerechnete Ertrag gilt als körperschaftssteuerpflichtige Einnahme. So stimmt also in Zukunft nicht nur die rechtliche sondern auch die rechnungslegerische Behandlung des Zahlungsverzugs der bereits besteht und desjenigen, der erst in Zukunft eintritt, überein. Diese rückwirkende Bestimmung kann bei noch nicht abgeschlossenen Jahresberichten auch für den Geschäftsbericht über das Jahr 2015 angewandt werden.

Voraussichtliche Auswirkungen des neuen Gesetzes auf die Praxis

Durch das Gesetz werden also diejenigen Fehler in der Regulierung der Beitreibungspauschale durch das BGB behoben, die sich daraus ergaben, dass einige Bestimmungen unnötigerweise strenger waren, als in der Richtlinie vorgesehen.

So entsteht also ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes die diesbezügliche Zahlungspflicht nicht durch das Eintreten des Zahlungsverzugs, sondern durch die Zahlungsaufforderung seitens des Berechtigten.

Indem der Gesetzgeber die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf 1 Jahr befristet, verringert sich die Differenz zwischen der gezahlten und der zu zahlenden, jedoch noch nicht entrichteten Beitreibungspauschale. Dadurch wird das Rechtsverhältnis schneller geregelt, und zwar entweder, indem der Berechtigte seine Ansprüche rascher geltend macht oder einfach deswegen, weil die Zeit der Ungewissheit für den Zahlungspflichtigen, in der er nicht wissen kann, ob der Berechtigte auf die Beitreibungspauschale verzichtet oder ob er sie nur noch nicht eingefordert hat, schneller abläuft. So geben auch die Geschäftsberichte ein exakteres Bild über die Finanzlage des Zahlungspflichtigen ab, als in der Situation, in der die allgemeine Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Ansprüche gilt.

Unter dem Aspekt der Rechnungslegung besteht die wichtigste Änderung darin, dass der Zahlungspflichtige im Falle eines Zahlungsverzugs seine Verbindlichkeit nur dann zu buchen hat, wenn der Berechtigte diese durch eine Zahlungsaufforderung ausdrücklich einfordert. Auf der Seite des Berechtigten erfolgt keine Änderung, denn dort muss nach wie vor erst dann gebucht werden, wenn der Betrag bei dem Berechtigten eingegangen ist.

Wenn der Berechtigte die Beitreibungspauschale zunächst ausdrücklich einfordert, der Zahlungspflichtige diese daraufhin als Verbindlichkeit bucht und der Berechtigte seine Forderung dann doch erlässt, so ist die beim Zahlungspflichtigen in Anbetracht des Erlassens verbuchte Einnahme nach wie vor körperschaftssteuerpflichtig.

Insgesamt ändern sich die Bestimmungen zur Beitreibungspauschale durch das Gesetz genau an dem Punkt, der den größten Unsicherheitsfaktor bei der praktischen

Anwendung darstellte, und zwar durch die Tatsache, dass die Zahlung der Pauschale nun keine automatisch, kraft des Gesetzes bestehende Verpflichtung mehr ist, sondern vom Berechtigten nach eigenem Ermessen eingefordert werden kann. Diese Änderung bietet daher nicht nur eine Lösung für die rechtlichen Unsicherheiten sondern auch eine Antwort auf die Fragen zum Umgang mit der Pauschale in der Rechnungslegung.

Kontakt

Für Kommentare und Fragen jeglicher Art wenden Sie sich bitte an unsere Experten. Die Kontaktdaten finden Sie auf den linken Seite dieses Schreibens.



Dr. Gábor Erdős
Rechtsanwalt
Partner Associate
+36-1-428- 6813
gerdos@deloittece.com



Dr. Júlia Szarvas
Rechtsanwalt
Partner Associate
+36-1-428-6465
jszarvas@deloittece.com



Dr. Péter Göndöcz
Rechtsanwalt
Partner Associate
+36-1-428-6974
pgondocz@deloittece.com



Dr. Katalin Papp Anna
Rechtsanwalt
Managing Associate
+36-1-428-6736
apapp@deloittece.com



Dr. Gábor Baranyi
Rechtsanwalt
Managing Associate
+36-1-428-6846
gbaranyi@deloittece.com



Dr. Anita Baracsi
Rechtsanwalt
Senior Associate
+36-1-428-6844
abaracsi@deloittece.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 500 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfang. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.